



**MARKTGEMEINDEAMT
NEUFELDEN, OÖ.**

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2024 mit der die Kanalgabengebührenordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022 geändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF und des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 wird verordnet (2. Novellierung):

§ 2 Abs. 1 und 2)

Abs. 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 34,65 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 mindestens aber € 5.197,50.

Abs. 2) e) Schwimmbäder für gewerbliche und private Nutzung sind mit € 14,03 je Kubikmeter Fassungsraum zu berechnen.

§ 3 Abs. 2, 4, und 6)

Abs. 2) Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt € 5,62 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage und falls gegeben aus der privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

Abs. 4) Gebührenpflichtige, die aus der privaten Nutzwasserversorgung teilweise Wasser im Haus (z.B. WC-Spülung) verwenden, haben entweder wie im Abs. 3 vorgegeben einen separaten Wasserzähler zu installieren oder eine Jahrespauschale in der Höhe der Hälfte eines durchschnittlichen Haushalts, das sind $95 \text{ m}^3 \times € 5,62 = € 533,90$ zu entrichten. (Durchschnittlicher Haushalt: 4 Personenhaushalt, ca. 190 m^3 Wasser pro Jahr) *1
*1 (Quelle Wasserverbrauch durchschnittlicher Haushalt: [https://info.bml.gv.at/themen/wasser/nutzung-wasser/wasserversorgung/Trinkwasser.html#:~:text=Der%20durchschnittliche%20Verbrauch%20\(ohne%20Einbeziehung,m%C2%B3%20Wasser%20pro%20Jahr%20verbraucht.\)](https://info.bml.gv.at/themen/wasser/nutzung-wasser/wasserversorgung/Trinkwasser.html#:~:text=Der%20durchschnittliche%20Verbrauch%20(ohne%20Einbeziehung,m%C2%B3%20Wasser%20pro%20Jahr%20verbraucht.)))

Abs. 6) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, von denen nur **Niederschlagswasser** abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m^2 Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz € 142,15.

§ 5 Abs. 2)

Abs. 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

Die Novellierung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

DI Peter Rachinger

Angeschlagen am: 13. Dezember 2024
Abgenommen am: 2. Jänner 2025